



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 17. November 2009 betreffend den Tarif VN

Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 6. November 2007 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 18. Juni 2009 hat die Verwertungsgesellschaft SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif VN* um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
2. Die SUIISA gibt die Einnahmen aus dem *Tarif VN* für das Jahr 2007 mit Fr. 1'357'535.- und für das Jahr 2008 mit Fr. 1'412'369.- an.

Zu den eingangs erwähnten Verhandlungspartnern (vgl. S. 1 f.) führt die SUIISA ergänzend aus, der Verband bsw leading swiss agencies sei um Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung ersucht worden, weil er auch 2007 zu den Verhandlungen eingeladen worden sei. Allerdings sei die im ursprünglich vorgeschlagenen Tarifentwurf vorgesehene Ermässigung für den Fall, dass die Werbeagenturen als Vermittler auftreten und das Delcredere für ihre Auftraggeber übernehmen der Grund für diese Einladung gewesen. Im geltenden Tarif sei dies nicht mehr vorgesehen. Die SUIISA behält sich daher vor, für künftige Verhandlungen über einen neuen Tarif, die Frage nochmals zu prüfen, ob der bsw ein massgebender Nutzerverband sein könne.

Im Rahmen der Verhandlungen einigten sich die Parteien, den *Tarif VN* um ein Jahr zu verlängern und unmittelbar mit den Verhandlungen für einen Tarif mit einer Gültigkeitsdauer ab 2011 zu beginnen, da insbesondere die SFA in einigen Punkten einen Revi-

sionsbedarf geltend machte. Mit diesem Vorgehen waren die Verhandlungspartner, die sich dazu äusserten, ausdrücklich einverstanden (vgl. die Gesuchsbeilagen 5 und 10).

Hinsichtlich der Angemessenheit des geltenden Tarifs verweist die SUIISA auf das im Jahre 2007 durchgeführte Genehmigungsverfahren und insbesondere den Beschluss der Schiedskommission vom 6. November 2007. Sie geht zudem davon aus, dass die mit den Tarifpartnern erfolgte Einigung ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit des Tarifs ist.

3. Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2009 wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieser Tarifeingabe eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gleichzeitig der Verlängerungsantrag der SUIISA den Nutzerverbänden zur Stellungnahme zugestellt. Die Nutzerverbände erhielten Gelegenheit, sich bis zum 10. August 2009 zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung dazu angenommen werde.

Innert dieser Frist sind der Schiedskommission keine Stellungnahmen zugegangen. Allerdings hat die Swissfilm Association nachträglich mit Schreiben vom 29. September 2009 mitgeteilt, dass eine Erklärung der SFA in den eingereichten Akten fehle und diese nachgereicht. Aus dieser Erklärung vom 8. Juni 2009 geht hervor, dass die Zustimmung der SFA zur befristeten Fortsetzung des Tarifs mit der Absprache zu seiner Neuverhandlung im ausreichenden Zeitrahmen verbunden war und insbesondere auch die Tarifhöhe Verhandlungsgegenstand sein soll. Die Zustimmung der SFA zur Tarifverlängerung könne demnach nicht als Präjudiz für die Zukunft bzw. als Erklärung zur Angemessenheit der Tarifansätze aufgefasst werden.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifeingabe am 24. August 2009 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 27. August 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten Tarif. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des *Tarifs VN* bis Ende 2010 einigen konnte.

5. Da die Nutzerverbände der von der SUIISA beantragten Tarifverlängerung ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 15. September 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der SUIISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) am 18. Juni 2009 und somit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV verlängerten Eingabefrist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.
3. Die durch diesen Tarif massgeblich betroffenen Nutzerverbände haben der Verlängerung des *Tarifs VN* um ein Jahr zugestimmt. Dies gilt auch für die SFA. Allerdings hat dieser Verband bereits in seinem E-Mail vom 11. Juni 2009 an die SUIISA (vgl. Gesuchsbeilage 10) darauf hingewiesen, dass der Tarif mit einem ausreichenden Zeitplan substantiell neu verhandelt werden soll und eine entsprechende Themenliste vorgelegt. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass vor diesem Hintergrund das Einver-

ständnis zur Verlängerung insbesondere unpräjudiziell für die Frage der Angemessenheit eines künftigen Tarifs sei. Diese Auffassung wurde von der SFA mit dem nachträglichen Schreiben vom 29. September 2009 bestätigt und die fehlende Themenliste nachgereicht. Die Schiedskommission nimmt daher zu Kenntnis, dass sich die Zustimmungserklärung der SFA lediglich auf die Tarifverlängerung bezieht, aber kein Präjudiz sein soll für einen neu zu verhandelnden *Tarif VN*.

4. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Zustimmungen der Tarifpartner zur Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer formellen Empfehlung gibt der Antrag der SUIISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif VN* der SUIISA ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, soweit er der Tarifaufsicht der Schiedskommission unterliegt.
5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 6. November 2007 genehmigten *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]

